



## Deklaration des Schutzes gegen gravitative Naturgefahren

Dieses Formular dient der **Deklaration** des Schutzes von Bauten und Anlagen gegen Schäden durch **Überschwemmungen aus Gewässern** (Hochwasser) in **Gefahrengebieten «Wasser»** von ausschliesslich **geringer Gefährdung («gelb»)**. Grundlage dazu bildet das [Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz](#) (BNPG; SGS 761). Die Deklaration richtet sich nach der [«Wegleitung Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren»](#) (Wegleitung).

Die hier deklarierten Objektschutzmassnahmen (Massnahmen) gegen gravitative Naturgefahren bilden **Bestandteile der Baubewilligung**.

*Dieses Formular ist online via eBauWeb oder ausgedruckt an das Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.*

### 1. Stammdaten

Gemeinde

Parzelle(n) Nr.

Baukosten<sup>1</sup>  CHF

<sup>1</sup> Als **Baukosten** ist die abgeschätzte Summe der folgenden Positionen nach **Baukostenplan (BKP)** auszuweisen:

- BKP 2 Gebäudekosten
- BKP 3 Betriebseinrichtungen
- BKP 4 Umgebung

### 2. Gefahreinstufung (gemäss aktuell gültiger [Gefahrenkarte «Wasser»](#), vgl. [geoview.bl.ch](#))

Gefahrenstufe  **gelb**  **blau oder rot** → Formular [Objektschutznachweis](#)<sup>2</sup>

Fliesstiefe<sup>4</sup>  **keine**  **0 bis 25 cm**  **25 bis 50 cm**  
gemäss [Fliesstiefenkarte «Überschwemmung 100»](#)<sup>3</sup>

Schutzhöhe<sup>5</sup>  
über Terrain  **45 cm**  **60 cm**

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, welche sich teilweise oder vollständig in Gefahrengebieten **mittlerer Gefährdung («blau»)** und/oder **erheblicher Gefährdung («rot»)** befinden, ist der Schutz vor Schäden durch gravitative Naturgefahren mit dem Formular [«Objektschutznachweis»](#) auszuweisen.

<sup>3</sup> Die [Fliesstiefenkarte «Überschwemmung 100»](#) (vgl. [geoview.bl.ch](#)) zeigt die Überschwemmungsflächen und die Fliesstiefen, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren erwartet werden.

<sup>4</sup> Die **Fliesstiefe** bezeichnet die örtliche Wasserhöhe über dem bestehenden Terrain.

<sup>5</sup> Die **Schutzhöhe** bemisst sich aus der maximalen Fliesstiefe plus eines fließgeschwindigkeitsabhängigen Zuschlags (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.3.2).



### 3. Schutzziel

Hält die Baute oder Anlage das Schutzziel gemäss § 10 Absatz 1 Buchstabe a [BNPG](#)<sup>6</sup> ein?

ja

→ Wie?

Keine Fliesstiefen vorhanden (vgl. Ziffer 2)

Übergeordneter Hochwasserschutz → Ziffer 4.1 ausfüllen

Objektschutzmassnahmen → Ziffer 4.2 ausfüllen

#### <sup>6</sup> § 10 Schutzziele

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

a. **Hochwasser, Überschwemmung**, Steinschlag und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;

b....

nein

→ Die Nichteinhaltung des Schutzziels ist nachfolgend zu begründen

Massnahmen sind nicht wirtschaftlich (§ 11 Absatz 2 [BNPG](#))

Massnahmen sind unverhältnismässig (§ 11 Absatz 2 [BNPG](#))

Erweiterung, Abänderung oder Benützungänderung ohne Bedeutung bezüglich gravitativer Naturgefahren (§ 12 Absatz 1 [BNPG](#))

Begründung

Wird die Nichteinhaltung des Schutzziels durch eine fehlende Wirtschaftlichkeit und/oder eine Unverhältnismässigkeit begründet (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.2.2), sind die Massnahmen, auf welche sich die Begründung abstützt, zu beschreiben und deren erwartete Kosten zu benennen.

Beschreibung  
der Massnahmen

Erwartete Kosten  
der Massnahmen

CHF



## 4. Schutzmassnahmen

### 4.1 Übergeordneter Hochwasserschutz

Ein übergeordneter Hochwasserschutz muss das Schutzziel gemäss [BNPG](#) für die Baute oder Anlage nachweislich gewährleisten und er muss **rechtlich und finanziell gesichert** sein (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.2.3).

Projektname

Beschlusnummer/  
-datum

Fertigstellungsjahr

### 4.2 Objektschutzmassnahmen

Die Massnahmen sind auf eine Schutzhöhe von 45 bzw. 60 cm über Terrain auszubilden (vgl. Ziffer 2).

Die zur Umsetzung geplanten Massnahmen sind:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abschirmung der Parzelle | <input type="checkbox"/> Lichtschächte erhöht |
| <input type="checkbox"/> Gebäude erhöht           | <input type="checkbox"/> Abdichtung           |
| <input type="checkbox"/> nicht unterkellert       | <input type="checkbox"/> Rückstauschutz       |
| <input type="checkbox"/> Abflusskorridore         | <input type="checkbox"/> Schutz von Öffnungen |

Weitere

In Ausnahmefällen kann eine nasse Vorsorge als Massnahme geplant werden (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.3.1).

**Die nasse Vorsorge ist zu begründen.**

nasse Vorsorge

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> erhöhte Anordnung und geeignete Ausgestaltung, Materialisierung von Installationen |
| <input type="checkbox"/> Verankerung von Tankanlagen  |
| <input type="checkbox"/> schadenunempfindliche Materialien  |

Begründung



## 5. Berücksichtigungs- und Umsetzungserklärung

Der/Die Unterzeichnende(n) bestätigt,

- Kenntnis über die am Standort des Bauvorhabens bestehende Gefährdung durch gravitative Naturgefahrenprozesse zu haben und deren Wirkung auf die Baute oder Anlage zu kennen,
- dass der/die Gesuchsteller/in über die am Standort des Bauvorhabens bestehende Gefährdung durch gravitative Naturgefahrenprozesse und über deren Wirkung auf die Baute oder Anlage informiert ist/sind,
- die Baute oder Anlage mit den hier deklarierten Massnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren entsprechend dem Schutzziel (§ 10 Absatz 1 Buchstabe a BNPG) zu schützen und
- die hier deklarierten Massnahmen auf die Einwirkungen aus gravitativen Naturgefahrenprozessen zu konzeptionieren, zu materialisieren, zu bemessen sowie fachgerecht auszuführen und zu unterhalten oder
- dass durch die fehlende Wirtschaftlichkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) und/oder die Unverhältnismässigkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) von Massnahmen oder die nicht vorhandene Gefährdungsrelevanz des Bauvorhabens (§ 12 Absatz 1 BNPG) begründet auf Massnahmen verzichtet wird.

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in

### ACHTUNG

Massnahmen, welche nach dem gesetzlichen Schutzziel erstellt sind, reduzieren das Schadenrisiko der Baute oder Anlage – sie bieten **keine vollständige Sicherheit**. Naturereignisse können mit einer Intensität eintreten, welche das Schutzziel übersteigt und gegen die die Massnahmen allenfalls wirkungslos sind. Das Betreten von und der Aufenthalt in gefährdeten Räumen (z.B. Untergeschosse) und Aussenbereichen (z.B. potenzielle Fliesswege) sind daher im Ereignisfall in jedem Fall zu vermeiden – auch mit bestehenden Massnahmen.

Werden Massnahmen auf ein höheres Schutzziel ausgelegt als gesetzlich vorgeschrieben, wird das Schadenrisiko der Baute oder Anlage weiter reduziert bzw. deren Sicherheit erhöht. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung empfiehlt, den Schutz vor gravitativen Naturereignissen mit einer Wiederkehrperiode von 300 Jahren anzustreben. Sie verweist zudem auf die Vorgaben der aktuellen Norm SIA 261/1. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung kann über das gesetzliche Schutzziel hinausgehende, freiwillige Schutzmassnahmen auf [Gesuch](#) hin finanziell unterstützen (vgl. [Beitragsreglement](#)).

**Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in entscheiden über die Notwendigkeit und Ausführung freiwilliger Massnahmen in eigener Verantwortung.**

### Empfehlung

Alle Bauten und Anlagen sind durch Sturmwind, Schnee und Hagel (meteorologische Naturgefahren) sowie durch Erdbeben (tektonische Naturgefahren) bedroht.

Die fachgerechte Anwendung der Baunormen des SIA sowie der Empfehlungen zum Gebäudeschutz gewährleisten eine angemessene Sicherheit der Baute oder Anlage vor diesen Naturgefahren (vgl. [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch)).